

Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht RB 850.71

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 1 Geltungsbereich ¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über die Heime im Kanton Thurgau.	¹ Keine Änderung	
² Unter einem Heim ist ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt zu verstehen, der bezweckt, mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche in der Regel gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen zu gewähren. Das zuständige Departement kann Tagesangebote der Bewilligungspflicht unterstellen.	² Unter einem Heim ist ein von einer oder mehreren Personen geleiteter Kollektivhaushalt zu verstehen, der bezweckt, mehr als vier Personen für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche in der Regel gegen Ent- gelt Unterkunft, Verpflegung, Betreu- ung oder weitere Dienstleistungen zu gewähren. Das zuständige Departe- ment kann Tagesangebote der Bewil- ligungspflicht unterstellen.	Satz: entspricht dem Wortlaut und der Heimde- finition gemäss § 6a SHG
³ Errichtung und Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier volljährige Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, bedürfen einer Bewilligung der Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht. *	³ Keine Änderung	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
⁴ Die Betreuung und Pflege von höchstens zwei Personen durch Angehörige, Lebenspartnerin- nen und Lebenspartner sowie enge Bezugsper- sonen ist von der Heimaufsicht durch Kanton und Gemeinden ausgenommen.	⁴ Die Betreuung und Pflege von bis zu zwei volljährigen Personen durch Angehörige, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie enge Bezugspersonen ist von der Heimaufsicht durch Kanton und Gemeinden ausgenommen.	Die Aufnahme von minderjährigen Pflegekindern durch Verwandte ist gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) in der Regel bewilligungspflichtig und untersteht der Aufsicht.
§ 2 Oberaufsicht		
Das Heimwesen unterliegt der Oberaufsicht des Regierungsrates, soweit es in den Zustän- digkeitsbereich des Kantons fällt.	Keine Änderung	
§ 3 Aufsicht		
¹ Die direkte Aufsicht obliegt:	¹ Keine Änderung	
dem Departement für Erziehung und Kultur für Sonderschulheime;		
2. dem Departement für Justiz und Sicherheit für Kinder- und Jugendheime;		
3. dem Departement für Finanzen und Soziales für Heime für erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung sowie für Heime für Betagte und Pflegebedürftige.		

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
² Die Departemente k\u00f6nnen Fachstellen und kantonale \u00e4mter mit der Durchf\u00fchrung der di- rekten Aufsicht beauftragen.	² Die Departemente können kantonale Fachstellen und kantonale Ämter mit der Durchführung der direkten Auf- sicht beauftragen.	
§ 4 Heimkommission		
¹ Für die Beratung der Aufsichtsinstanzen insbesondere in Fragen der Aufsichtstätigkeit, Koordination und Schulung setzt der Regierungsrat eine Heimkommission ein. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.	¹ Für die Beratung der Aufsichtsbehörden insbesondere in Fragen der Aufsichtstätigkeit, Koordination und Schulung setzt der Regierungsrat eine Heimkommission ein. Diese ist administrativ dem Departement für Finanzen und Soziales unterstellt.	
² Die Heimkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Departemente und Fachstellen. Sie kann mit externen Fachleuten ergänzt werden.	² Die Heimkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der De- partemente-und Fachstellen. Sie kann mit externen Fachleuten ergänzt wer- den.	
	2. Bewilligungsvoraussetzungen	Neuer Titel: Neue Gliederung / Titelsetzung zur besseren Übersicht

2. Bewilligungsvoraussetzungen (neu)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 5 Gesuch und Bewilligung ¹ Gesuche um eine kantonale Bewilligung für den Betrieb eines Heims sind beim für die Aufsicht zuständigen Departement einzureichen.	¹ Gesuche um eine kantonale Bewilligung für den Betrieb eines Heims sind beim für die Aufsicht zuständigen Departement einzureichen.	
² Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:	² Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:	
Ausweis über die berufliche Ausbildung und die bisherige Tätigkeit der Heimleitung und des leitenden Personals sowie Referenzen der Heimleitung;	1. Ausweis über die berufliche Ausund Weiterbildung und die bisherige Tätigkeit der Mitglieder des operativen Führungsorgans Heimleitung und des leitenden Personals sowie Referenzen der Mitglieder des operativen Führungsorgans;	Der Begriff Heimleitung wird integral durch den Begriff operatives Führungsorgan ersetzt (vgl. §7).

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
2. Auszug aus dem Zentralstrafregister der Heimleitung und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen;	2. Privatauszug und Sonderprivatauszug aus dem Zentralstrafregister der Mitglieder des operativen Führungsorgans und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktion sowie eine Selbstdeklaration zum Gesundheitszustand und zu laufenden Strafverfahren.	Seit dem 1. Januar 2015 besteht die Möglichkeit, einen Sonderprivatauszug zu beziehen. Im Sonderprivatauszug sind Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote ersichtlich, die von einem Gericht in einem Strafurteil beschlossen wurden. Damit sollen insbesondere Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen vor Sexualstraftaten besser geschützt werden.
		Die Selbstdeklaration zum Gesundheitszustand und laufenden Strafverfahren ist sinnvoll; sie wird bereits heute z. B. von der Institutionsleitung von Pflegeheimen eingefordert.
3. Nachweis über Personal in genügender Anzahl und einer mit Bezug auf Funktion und Art des Heims angemessenen Ausbildung;	3. Keine Änderung	
4. Planunterlagen über die Räumlichkeiten und Einrichtungen;	4. Keine Änderung	
5. Betreuungs- und Betriebskonzept;	5. Keine Änderung	
6. Nachweis der gesicherten Finanzierung;	6. Keine Änderung	
7. Muster der Aufenthaltsvereinbarung.	7. Keine Änderung	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
³ Das für das Gesuch zuständige Departement bestimmt, welche zusätzlichen Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.	³ Das für das Gesuch zuständige Departement bestimmt, welche zusätzlichen Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.	
⁴ Änderungen der für die Erteilung der Bewilligung massgebenden Tatsachen sind dem zuständigen Departement umgehend zu melden.	⁴ Änderungen der für die Erteilung der Bewilligung massgebenden Tatsachen sind dem zuständigen Departement umgehend zu melden.	
⁵ Die Bewilligung kann befristet oder unbefristet erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen ver- bunden werden.	⁵ Keine Änderung	
§ 6 Widerruf der Betriebsbewilligung ¹ Sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt, widerruft das zuständige Departement die Bewilligung.	§ 6 Einschränkung oder Widerruf der Betriebsbewilligung 1 Sind die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt, widerruft schränkt das zuständige Departement die Bewilligung vorübergehend ein, bis die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung wieder erfüllt sind oder widerruft diese.	Nebst dem Widerruf der Bewilligung (der zu einer Schliessung der Institution führt) müssen auch andere (mildere) Sanktionen möglich sein (vgl. neuer § 14 Abs. 2).

2.3. Organisation und Qualitätssicherung und interne Aufsicht

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 7 Organe ¹ Die Führungsorgane sind für die Gewährleistung der Qualität der Pflege und Betreuung, die Einhaltung der Rechte der betreuten Personen und die Verhinderung von Missbräuchen verantwortlich.	¹ Ein Heim verfügt über ein personell getrenntes, strategisches und operati- ves Führungsorgan sowie über eine interne Aufsicht.	Neuer Abs. 1 Die fehlende explizite Trennung der strategischen und der operativen Führung führte in der Vergangenheit häufig zu Konflikten, weshalb diese zu statuieren ist.
² Die Führungs- und Organisationsstruktur, die Zuständigkeiten im operativen und im strategi- schen Bereich sowie die Verantwortlichkeiten werden durch das Heim verbindlich im Be- triebskonzept definiert.	² Die Organe sind entsprechend dem Betriebskonzept für die Gewährleistung der Qualität der Pflege und Betreuung, die Einhaltung der Rechte der betreuten Personen und die Verhinderung von Missbräuchen verantwortlich.	Der alte Abs. 2 wird zu Abs. 3 umformuliert.
	²⁻³ Die Führungs- und -Organisations- struktur sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Führungsor- gane im strategischen und operativen Bereich sowie die Verantwortlichkei- ten-werden durch das Heim verbind- lich im Betriebskonzept definiert.	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
	⁴ Die Leitung operative Führung von Heimen darf nur Personen anvertraut werden, die sich in gesundheitlicher, charakterlicher und fachlicher Hinsicht zur einwandfreien Führung des Heims eignen und über einen einwandfreien Leumund verfügen.	Der Begriff "charakterlich" ist nicht definiert. Das Kriterium des einwandfreien Leumunds ist greifbarer.
§ 8 Heimleitung	§ 8 Heimleitung	Integration von § 8 in § 7.
¹ Die Leitung von Heimen darf nur Personen anvertraut werden, die sich in gesundheitlicher, charakterlicher und fachlicher Hinsicht zur einwandfreien Führung des Heims eignen.		
² Das zuständige Departement regelt die Anfor- derungen für das übrige Personal.	² Das zuständige Departement regelt die Anforderungen für das übrige Personal.	Abs. 2 wird in § 8 integriert (Anforderungen an die Heime)
§ 9 Anforderungen an die Heime	§ 8 Anforderungen an die Heime	Der alte § 9 wird zu § 8
¹ Betreuung, Pflege, Therapie, Unterkunft und Verpflegung in den Heimen haben den Bedürf- nissen der betreuten Personen zu entsprechen.	¹ Betreuung, Pflege, Therapie, Unter- kunft und Verpflegung in den Heimen haben dem Bedarf der betreuten Per- sonen zu entsprechen.	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
² Die Räumlichkeiten sind zweckentsprechend einzurichten und haben im Besonderen den hy- gienischen und den feuerpolizeilichen Ansprü- chen zu genügen.	² Das zuständige Departement regelt die Anforderungen für das Personal.	Abs. 2 des alten § 8 wird in den neuen § 8 integriert.
³ Das zuständige Departement erlässt die erforderlichen Richtlinien. Diese sind periodisch zu überprüfen. Die Branchenverbände sind anzuhören. *	²³ Die Bauten und Räumlichkeiten sind zweckentsprechend zu erstellen und einzurichten. und haben im Besonderen den Sie haben die hygienischen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu genügen sowie die Vorgaben für Sonderbauten zu erfüllen.	Bauliche Anforderungen müssen nicht nur an die Räumlichkeiten sondern auch an die Bauten als Ganzes gestellt werden (z.B. Bau eines De- menzgartens).
	⁴ Das zuständige Departement erlässt die erforderlichen Richtlinien Weisungen . Diese sind periodisch zu überprüfen. Die Branchenverbände sind anzuhören.	Damit einheitlich auf weitere anzuwendende Ausführungsbestimmungen verwiesen wird, ist konsequent der Ausdruck "Weisungen" zu verwenden. Sprachliche Anpassung.
§ 10 Qualitätssicherung	§ 9 Qualitätsmanagement	Der alte § 10 wird zu § 9
¹ Die Heime sichern die Qualität aufgrund eines Qualitätsmanagements, welches:	¹ Die Heime sichern die Qualität aufgrund eines Qualitätsmanagements, welches das:	Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die Vorgaben des Qualitätsmanagements (Oberbegriff) eingehalten werden, der Titel ist demgemäss anzupassen.
Aufgaben, Verantwortung und Prozesse der Qualitätssteuerung beschreibt;	1. keine Änderung	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
2. Qualitätsstandards und die dazugehörenden Qualitätsindikatoren sowie deren Mess- beziehungsweise Überprüfungsinstrumente für die Kernleistungen festlegt;	2. Qualitätskonzepte und -standards und die dazugehörenden Qualitätsin-dikatoren sowie deren Mess- und beziehungsweise Überprüfungsinstrumente für die Kernleistungen festlegt;	Standards werden in der Regel nur bei fixen Routineabläufen oder –tätigkeiten verwendet, deshalb ist die Erwähnung der Qualitätskonzepte ebenfalls erforderlich.
3. die Qualität der erbrachten Dienstleistungen periodisch beurteilt;		
4. die Ergebnisse der Qualitätsprüfung und Massnahmen bei Zielabweichungen dokumentiert.	4. Keine Änderung	
² Die Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung sind den betreuten Personen sowie ihren Angehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern in geeigneter Form zugänglich zu machen.	² Die Ergebnisse der Qualitätsüber- prüfung sind den betreuten Personen sowie ihren Angehörigen den bevoll- mächtigten und gesetzlichen Vertrete- rinnen und Vertretern in geeigneter Form zugänglich zu machen.	Entweder sind die Vertreterinnen und Vertreter von der betreuten Person selber bevollmächtigt, es besteht ein gesetzliches Vertretungsrecht bei urteilsunfähigen Personen (bei Erwachsenen: das unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebende Recht, Ehegatten oder eingetragenen Partner im Falle seiner Urteilsunfähigkeit im Rechtsverkehr zu vertreten, bei Kindern: die Eltern gem. Art. 296 ff. ZGB allerdings ist die Urteils- und Handlungsfähigkeit des Kindes auch hier zu beachten und das Kind kann höchstpersönliche Rechte ausüben gem. Art. 304 und 305 ZGB) oder von der KESB wird eine Beistandschaft angeordnet (sehr unterschiedliche Aufträge).

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
³ Die Qualitätsmanagement-Dokumentation ist innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung des Heims der Aufsichtsbehörde unaufgefordert einzureichen.	³ Die Qualitätsmanagement- Dokumentation ist dem Departement innerhalb von zwei Jahren eines Jah- res nach Eröffnung des Heims unauf- gefordert einzureichen.	Nach einem Jahr erfolgt i. d. R. ein Aufsichtsbesuch. Wenn die Qualitätsmanagement-Dokumentation nicht oder mangelhaft vorliegt, kann sie mittels Auflage mit einer Frist zur Umsetzung von einem weiteren Jahr verlangt werden.

4. Aufsicht (neu) (Neuer Titel zur besseren Gliederung und Übersicht der Verordnung)

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 11 Interne Aufsicht ¹ Das Heim legt Aufgaben, Kompetenzen und Abläufe für eine wirksame interne Aufsicht und Behandlung von Beanstandungen im Betriebskonzept fest. Durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen sichert das Heim die Unabhängigkeit der internen Aufsicht.	§ 10 Interne Aufsicht ¹ Das Heim legt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung für eine wirksame interne Aufsicht und Behandlung von Beanstandungen im Betriebskonzept fest.	Der alte § 11 wird zu § 10
	² Durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen sichert das Heim die Unabhängigkeit der in- ternen Aufsicht.	Zweiter Abschnitt zur besseren Übersichtlichkeit.

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 19 Kantonale Audits ¹ Die Aufsichtsinstanzen orientieren sich am Wohl der betreuten Personen. Sie führen periodisch Audits durch und nehmen dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:	§ 11 Kantonale Aufsicht ¹ Die Aufsichtsinstanz orientierten sich am Wohl der betreuten Personen. Das Departement fordert die benötigten Unterlagen ein, führten periodisch Aufsichtsbesuche durch und nimmt dabei insbesondere folgende besondere Aufgaben wahr;	Der alte § 19 wird zu § 11 Der Begriff "Kantonale Audits" ist zu ersetzen, da er nicht in jedem Bereich üblich ist und die Aufsichtsbesuche einem Audit im umfassenden Sinn des Qualitätsmanagements mit einer Zertifizierung nicht entsprechen.
Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen;	1. Keine Änderung	
2. Überprüfung der Qualitätssicherung und internen Aufsicht;	2. Keine Änderung	
3. Überprüfung der Rechtsstellung der betreuten Personen;	3. Keine Änderung	
4. Befragung von betreuten Personen;	4. Befragung von betreuten Personen sowie deren Bezugspersonen und Vertretungsbevollmächtigten, sofern die betreuten Personen nicht oder nur eingeschränkt Auskunft erteilen können;	Legitimierte Möglichkeit der Sachverhaltsabklärung bei Personen, die aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten nicht selbst Auskunft erteilen können.
5. Beratung und Befragung von Führungsorganen und Personal.	5. Keine Änderung	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
² Die Heime haben den Aufsichtsinstanzen auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die betreuten Personen, Personal und Betrieb zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie freien Zutritt zu allen Räum- lichkeiten zu gewähren.	² Die Heime haben dem Departement auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft über die betreuten Personen, Personal und Betrieb zu erteilen und Einsicht in sämtliche Unterlagen sowie freien Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.	
³ Sie ermöglichen den betreuten Personen und dem Personal, sich unbeobachtet und frei zu äussern.	³ Sie ermöglichen den befragten betreuten Personen und dem Personal, sich unbeobachtet und frei zu äussern.	Alle Personen gemäss Ziff. 4 und 5 sind zu erfassen mittels genereller Beschreibung.
§ 20 Bericht	§ 12 Bericht	Der alte § 20 wird zu § 12.
1 Die Aufsichtsinstanz erstellt über den Audit einen Bericht und gewährt dem Heim das rechtliche Gehör dazu.	¹ Das Departement erstellt über den Aufsichtsbesuch einen Bericht und gewährt dem Heim das rechtliche Gehör dazu.	Der Begriff Audit wird konsequent mit dem Begriff Aufsichtsbesuch ersetzt.
² Sie kann im Bericht Anordnungen und Empfehlungen aufnehmen und überprüft deren Einhaltung und Umsetzung.	² Es kann im Bericht mit Fristen versehene Anordnungen sowie Empfehlungen aufnehmen und überprüft deren Einhaltung und Umsetzung.	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 21 Massnahmen ¹ Werden Anordnungen und Empfehlungen nicht befolgt, fordert die Aufsichtsinstanz das Heim auf, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.	§ 13 Massnahmen ¹ Das Heim nimmt zu Empfehlungen Stellung. Anordnungen sind umzuset- zen.	Der alte § 21 wird zu § 13. Empfehlungen sind nicht zwingend umzusetzen, eine Stellungnahme dazu ist jedoch wünschenswert.
² Können Mängel durch Beratung oder Vermitt- lung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, kann die Aufsichtsinstanz eine externe, unab- hängige Expertise in Auftrag geben. Die Kosten gehen zu Lasten des Heims, sofern die Exper- tise Mängel in der Betriebsführung feststellt.	² Keine Änderung	
	³ Werden Anordnungen nicht innert Frist umgesetzt, kann die Aufsichts- behörde eine Nachfrist ansetzen oder direkt Massnahmen anordnen, insbe- sondere:	Neu: Die Aufsichtsbehörde muss über Sanktionsmöglichkeiten verfügen, die weniger weitreichend sind als der Bewilligungsentzug gemäss § 15.
	1. eine externe, unabhängige Begleitung einsetzen;	
	2. eine vorübergehende operative Leitung einsetzen;	
	3. einen Aufnahmestopp verhängen;	

15/20

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
	4. die Anzahl Heimplätze reduzieren;	
	5. die Verlegung von betreuten Personen verfügen;	
	6. Beitragszahlungen ans Heim kürzen, sistieren oder streichen.	
	⁴ Die Kosten für Massnahmen gehen zulasten des Heims.	
§ 22 Bewilligungsentzug	§ 14 Bewilligungsentzug	Der alte § 22 wird zu § 14.
¹ Erweisen sich Massnahmen als erfolglos oder erscheinen sie zum vornherein als unzweck- mässig, kann das zuständige Departement die Bewilligung entziehen und die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen treffen.	Keine Änderung	
² Ist Gefahr in Verzug, ordnet das zuständige Departement die sofortige Schliessung des Heims an.		

3. 5. Rechte und Pflichten der betreuten Personen

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 12 Grundsatz ¹ Das Heim richtet sich bei seinem Angebot nach den Bedürfnissen und dem Wohl der betreuten Personen. Es verpflichtet sich, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen zu wahren, deren Persönlichkeit und Würde zu achten und ihre persönliche Weiterentwicklung zu fördern.	§ 15 Grundsatz ¹ Das Heim richtet sich bei seinem Angebot nach dem Bedarf und dem Wohl der betreuten Personen. Es verpflichtet sich, deren Persönlichkeit und Würde zu achten und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen zu wahren deren Persönlichkeit und Würde zu achten und ihre Weiterentwicklung zu fördern.	Der alte § 12 wird zu § 15 Vgl. § 12 Abs. 1. Die Würde und die Persönlichkeit der betreuten Personen sind auf jeden Fall zu achten, ungeachtet der betrieblichen Möglichkeiten.
§ 13 Akteneinsicht ¹ Den betreuten Personen ist auf Wunsch Einsicht in die über sie geführten Akten oder das über sie geführte Journal zu gewähren.	§ 16 Datenauskunft, Dateneinsicht, Datenherausgabe ¹ Datenauskunft, Dateneinsicht und Datenherausgabe sind zu gewähren	Die alten §§ 13 und 15 werden zu § 16. Das neue Gesetz über die Aktenführung und Archivierung ist momentan in parlamentarischer Beratung. Die Kommission wurde am 26. August 2019 bestellt.
	1. der betreuten Personen;	
	2. der Aufsichtsbehörde;	
	3. der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähige betreute Person nicht widerspricht;	Die Daten unterliegen dem Datenschutz und u. U. auch dem höchstpersönlichen Recht am ärztli- chen Berufsgeheimnis gem. GG § 22.

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
	4. übrigen Personen, soweit das Einverständnis der betreuten Person vorliegt. Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften sowie dem Partner oder der Partnerin, der oder die der betreuten Person regelmässig und persönlich Beistand leistet, wird das Einverständnis vermutet.	
§ 14 Aktenaufbewahrung	§ 17 Datenaufbewahrung	Der alte § 14 wird zu § 17.
¹ Akten über betreute Personen sind vom Heim für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.	¹ Daten über betreute Personen sind vom Heim zehn zwanzig Jahren aufzubewahren.	
² Der betreuten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung sind beim Heimaustritt die Akten auf schriftliches Gesuch herauszugeben.	aufgehoben	Der alte § 14 Abs. 2 ist in § 16 integriert.
§ 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht Dritter	aufgehoben	Der alte § 15 ist in § 16 integriert.
¹ Die Herausgabe von Akten an Dritte oder de- ren Akteneinsicht setzen das Einverständnis der betreuten Person oder ihrer gesetzlichen Ver- tretung voraus.		
² Beim Ehegatten oder der Ehegattin sowie dem Partner oder der Partnerin, der oder die mit der betreuten Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Bei- stand leistet, wird das Einverständnis vermutet.	aufgehoben	

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
³ Der gesetzlichen Vertretung und den Aufsichtsbehörden steht unabhängig vom Einverständnis der betroffenen Person das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht zu.	aufgehoben	Zu weitgehende Rechte für die gesetzliche Vertretung (Handlungsfähigkeit der Person beachten, höchstpersönliche Rechte beachten, s.o.).
§ 16 Pflichten der betreuten Person	§ 18 Pflichten der betreuten Person	Der alte § 16 wird zu § 18.
¹ Die betreuten Personen haben sich an die Weisungen des Heims zu halten und Anord- nungen des Personals zu befolgen.	¹ Die betreuten Personen haben sich an die Weisungen des Heims zu hal- ten und diesbezügliche Anordnungen des Personals zu befolgen.	Die Anordnungen müssen in den Weisungen festgehaltene Aspekte betreffen.
§ 17 Beanstandungen	§ 19 Beanstandungen	Der alte § 17 wird zu § 19.
¹ Beanstandungen von betreuten oder ihnen nahestehenden Personen gegen Heimleitung und Personal sind beim zuständigen Heimorgan einzureichen. Die Beanstandung ist innert Mo- natsfrist schriftlich zu beantworten.	¹ Beanstandungen von betreuten oder ihnen nahestehenden Personen gegen Heimleitung das operative Führungsorgan oder das Personal sind beim zuständigen Heimorgan einzureichen. Sie sind innert Monatsfrist schriftlich zu beantworten.	Die interne Aufsicht ist gemäss § 7 i. V. m § 11 das zuständige Heimorgan.
	² Der Beanstandungsweg ist für die betreuten Personen und Dritte trans- parent darzulegen.	Neuer Absatz, da der Ablauf der Beanstandungs- und Beschwerdewege klar sein muss.

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 18 Anzeigen	§ 20 Anzeigen	Der alte § 18 wird zu § 20.
¹ Missstände im Heim oder die mangelhafte Behandlung einer Beanstandung können dem zuständigen Departement schriftlich angezeigt werden.	Missstände im Heim oder die mangelhafte Behandlung einer Beanstandung können dem zuständigen Departement schriftlich angezeigt werden. Anonyme Anzeigen werden nur in begründeten Fällen behandelt.	
² Dieses klärt den Sachverhalt ab und trifft die notwendigen Massnahmen.	² Dieses klärt den Sachverhalt ab und trifft die notwendigen Massnahmen. Die Anonymität der Anzeige erstat- tenden Person ist zu wahren.	neuer Text; (VGer im hängigen DFS / SOA- Verfahren abwarten und ggf. "einbauen").
³ Die Anzeige erstattende Person ist soweit er- forderlich über das Ergebnis zu orientieren. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Drit- ter sind zu wahren.	³ Keine Änderung	

20/20

4. Kantonale Aufsichtstätigkeit (Titel wird gestrichen, da in Abschnitt 3 integriert)

5. 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltendes Recht	Vorentwurf vom 18. November 2019	Erläuterungen
§ 23 Bisherige Bewilligungen Bereits erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft.	Aufheben	§ 23 ist obsolet.
² Bestehende Heime haben bis spätestens 31. Dezember 2007 die gemäss § 10 zu erstellende Qualitätsmanagement-Dokumentation bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.	Aufheben	§ 23 ist obsolet.
§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Verordnung des Regierungsrates über die	Keine Änderung	Der alte § 24 wird zu § 21. Da es sich lediglich um eine Teilrevision der HAV
Heimaufsicht vom 20. Dezember 1977 wird aufgehoben.		handelt, ist dieser § zu belassen.
§ 25 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2020 in Kraft.	Keine Änderung	Der alte § 25 wird zu § 22.